

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Svilengrad (Bulgarien), eingereicht am 19. Dezember 2017 — Strafverfahren gegen Daniela Pinzaru und Robert-Andrei Cirstinoiu

(Rechtssache C-707/17)

(2018/C 094/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Svilengrad

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Anklägerin: Rayonna prokuratura Svilengrad

Angeklagte: Daniela Pinzaru, Robert-Andrei Cirstinoiu

Vorlagefragen

- 1.1. Sind Art. 65 Abs. 3 AEUV und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die für die Verletzung der Anmeldepflicht aus Art. 3 der Verordnung Sanktionen vorsehen, die nach Art und Maß denen gemäß Art. 251 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) (NK) der Republik Bulgarien entsprechen — der in Abs. 1 alternativ eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren, die auch bei einem erstmaligen Verstoß nicht zur Bewährung ausgesetzt zu werden braucht, oder eine Geldstrafe in Höhe des zweifachen Wertes des Tatgegenstands vorsieht und in Abs. 2 kumulativ zu der einen wie der anderen Strafe die Einziehung der nicht angemeldeten Barmittel in voller Höhe zugunsten des Staates, ohne dass Herkunft und Verwendungszweck geprüft zu werden brauchen –, weil es sich dabei um eine Kombination von Sanktionen handelt, die unter Verstoß gegen den in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerten Grundsatz des angemessenen Verhältnisses der Strafe zur Straftat über das im Hinblick auf die Ziele der Verordnung Erforderliche hinausgehen und eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen?
- 1.2. Sind die genannten Unionsvorschriften, nämlich Art. 65 Abs. 3 AEUV, Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1889/2005 sowie Art. 49 Abs. 3 der Charta, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere Art. 251 Abs. 2 NK, entgegenstehen, die für die Verletzung der Anmeldepflicht aus Art. 3 der Verordnung Nr. 1889/2005 zusätzlich zu den vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen die Einziehung des nicht angemeldeten Betrags in voller Höhe zugunsten des Staates unabhängig von Herkunft und Verwendungszweck anordnen?
- 1.3. Ist Art. 17 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass die nationale Bestimmung des Art. 251 Abs. 2 NK als Einziehungsmaßnahme, die die bloße Nichterfüllung der Anmeldepflicht sanktioniert, kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse und dem in Art. 17 der Charta aufgestellten Erfordernis des Schutzes des Eigentums schafft?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 309, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Asenovgrad (Bulgarien), eingereicht am 19. Dezember 2017 — EVN Bulgaria Toplofikatsia EAD/Nikolina Stefanova Dimitrova

(Rechtssache C-708/17)

(2018/C 094/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Asenovgrad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EVN Bulgaria Toplofikatsia EAD

Beklagte: Nikolina Stefanova Dimitrova

Vorlagefragen

1. Steht Art. 13 [Abs.] 2 der Richtlinie 2006/32/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 der Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens entgegen, die Vergütung für die verbrauchte, von der mit Fernwärme versorgten Anlage eines Gebäudes, das in gemeinschaftlichem Wohneigentum steht, abgegebene Wärmeenergie proportional zu dem beheizbaren Volumen der Eigentumswohnungen gemäß dem Grundriss zu verlangen, ohne dabei die in der einzelnen Eigentumswohnung tatsächlich abgegebene Menge der Wärmeenergie zu berücksichtigen?
2. Ist mit Art. 27 der Richtlinie 2011/83/EU⁽²⁾ eine nationale Regelung vereinbar, die Verbraucher, die Eigentümer von Wohnungen in Gebäuden sind, die den Vorschriften über das gemeinschaftliche Wohneigentum unterliegen, verpflichtet, die Vergütung für die nicht in Anspruch genommene, aber von der mit Fernwärme versorgten Anlage des Gebäudes gelieferte Wärmeenergie zu bezahlen, wenn sie die Nutzung der Wärmeenergie eingestellt haben, indem sie die Heizgeräte in ihren Wohnungen abgeschafft oder die Bediensteten des Fernwärmeversorgungsunternehmens auf ihren Wunsch hin die technische Möglichkeit des Heizkörpers, Wärme abzugeben, unterbunden haben?
3. Schafft eine solche nationale Regelung eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2006, L 114, S. 64).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2011, L 304, S. 64).

⁽³⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2005, L 149, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 27. Dezember 2017 — Toplofikatsia Sofia EAD/Mitko Simeonov Dimitrov

(Rechtssache C-725/17)

(2018/C 094/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Toplofikatsia Sofia EAD

Beklagter: Mitko Simeonov Dimitrov

Vorlagefragen

1. Die Richtlinie⁽¹⁾ nimmt von ihrem Geltungsbereich die Rechtsvorschriften des traditionellen Vertragsrechts über den Abschluss von Verträgen aus, nimmt sie von ihm aber auch die Regelung dieser äußerst untypischen, gesetzlich vorgeschriebenen Struktur für das Entstehen von Vertragsverhältnissen aus?